



Standortordnung der BASF SE

Stand Juli 2026 | Revision 9.1

 **BASF**
We create chemistry



Präambel

Mit einer Fläche von rund zehn Quadratkilometern ist der Verbundstandort Ludwigshafen das größte zusammenhängende Chemieareal der Welt, das sich im Besitz nur eines Unternehmens befindet. Das Stammwerk der BASF ist auch die Wiege des Verbundkonzepts: Produktionsanlagen, Energieflüsse und Logistik werden intelligent miteinander vernetzt, um Ressourcen so effizient wie möglich zu nutzen. Ein partnerschaftliches Miteinander und höchste Ansprüche an Sicherheit und Qualität zeichnen uns aus. Die gute Zusammenarbeit mit Kontraktoren und Standortpartnern ist ausschlaggebend für den Erfolg des Standorts.

Nachhaltigkeit ist Teil unserer Unternehmensstrategie. Entsprechend unserem Unternehmenszweck „We create chemistry for a sustainable future“ steht der Schutz von Menschen und Umwelt für uns an erster Stelle. Dieses Versprechen wollen und müssen wir immer wieder einlösen. Es ist deshalb zwingend notwendig, dass unsere Mitarbeiter, Kontraktoren und Standortpartner Risiken im Umgang mit unseren Produkten, Stoffen und Anlagen kennen und verantwortungsvoll mit ihnen umgehen.

In der vorliegenden Standortordnung sind Betreiberverantwortung, Verhaltens- und Sicherheitsregeln für den Standort Ludwigshafen beschrieben. Sie bilden die Basis für das gemeinsame Verständnis, wie wir am Standort sicher, regelkonform und reibungslos arbeiten. Wir erwarten, dass unsere Mitarbeiter, Kontraktoren, Standortpartner und Besucher diese Regeln einhalten.

Ludwigshafen, im Januar 2026

Dr. Katja Scharpwinkel
Mitglied des Vorstands der BASF SE
und Standortleiterin Ludwigshafen

Dr. Helmut Winterling
President European Site & Verbundmanagement
und Werksleiter Ludwigshafen



Inhalt

1	Einleitung	6
1.1	Definitionen	6
1.1.1	Werksgelände	6
1.1.2	Standort	6
1.1.3	Mitarbeiter*	6
1.1.4	Kontraktor	6
1.1.5	Subkontraktor	7
1.1.6	Standortpartner	7
1.1.7	Sonstige Dritte	7
1.2	Geltungsbereich	7
1.3	Erlass	7
1.4	Verstöße	8
1.5	Mitgeltende Dokumente	8
2	Betreten und Verlassen des Standortes	9
2.1	Zuständigkeit und Befugnisse der Standortsicherheit	9
2.1.1	Gefahrenabwehr	9
2.1.2	Meldepflicht	9
2.1.3	Melde- und Genehmigungspflicht für Drohnen	9
2.2	Eingangs- und Ausgangskontrolle	9
2.2.1	Zutrittsberechtigung	9
2.2.2	Zutrittsverweigerung	10
2.2.3	Kontrollen an Werkstoren	10
2.2.4	Mitgeführte Gegenstände	11
2.3	Ausweise und Genehmigungen	11
2.3.1	Allgemeine Regelungen	11
2.3.2	Verpflichtende Sicherheitstests für Kontraktoren	11
2.3.3	Offene Ausweistragepflicht	11
2.3.4	Eigentumsvorbehalt und Kontrolle, Verlust	11
2.3.5	Einfahrtsgenehmigungen	12
2.4	Zuständigkeit und Befugnisse des Ermittlungsdienstes	12
2.4.1	Sachverhaltsaufklärung	12
2.4.2	Befugnisse	13
2.4.3	Melde- und Mitwirkungspflichten	13
2.4.4	Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten	13
3	Verhalten am Standort	14
3.1	Erstmaliges Betreten	14
3.2	Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	14
3.3	Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	15



3.4	Emissionsereignisse	17
3.5	Betreten von Werksbereichen	17
3.6	Straßenverkehr am Standort	17
3.7	Benutzung von Betriebsgaststätten	19
3.8	Film-, Foto- und Audioaufnahmen	19
3.9	Informationsschutz	19
3.10	Frequenzmanagement	20
3.11	Störung des Standortfriedens	20
3.12	Sauberhaltung des Standorts	20
4	Transfer von Gegenständen	21
4.1	Ein- und Ausfuhr durch BASF-Mitarbeiter	21
4.1.1	Genehmigungsfreie Ein- und Ausfuhr von dienstlichen Informationsträgern und dienstlichen Gegenständen gemäß definierter Ausnahmenliste	21
4.1.2	Grundsätzlich genehmigungsfreie Ein- und Ausfuhr von mobilen Kleingeräten der Kommunikationstechnik und der Unterhaltungselektronik	22
4.2	Ein- und Ausfuhr durch Dritte	22
4.2.1	Kontraktoren	22
4.2.2	Standortpartner und sonstige Dritte	22
4.3	Privatabgabe und Privatmiete	23
4.4	Kontrollen, Tore, weitere Bestimmungen	24
5	Kontraktoren	25
5.1	Allgemeines	25
5.2	Zertifizierung von Kontraktoren	26
5.3	Administrative Regelungen	26
5.3.1	Baustelleneinrichtungen	26
5.3.2	Kontraktorenstützpunkte	26
5.3.3	Treibstoffe	27
5.3.4	Arbeitszeit	27
5.4	Sorgfaltspflichten der Kontraktoren	27
5.4.1	Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen & Abwässern	27
5.4.2	Werkzeuge, Maschinen und Geräte	28
5.4.3	Beschädigungen	28
5.5	Regelungen für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	28
5.5.1	Mitteilung von Unfällen am Standort	28
5.5.2	Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsfachkräfte	28
5.5.3	Arbeitskleidung	29
5.5.4	Anwesenheiten, Dokumentation	29
6	Regelungen für Produktionsbetriebe am Standort	30
6.1	Allgemeines	30



6.2	Nutzung der Infrastruktur	30
6.3	Zuweisung von Flächen	30
6.4	Regelungen für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz	30
6.4.1	Feuerlöscher	31
6.4.2	Mitteilung von Unfällen am Standort	31
6.4.3	Anwesenheit, Dokumentation	31
6.4.4	Gefahrenabwehr	31
6.4.5	Alarm- und Gefahrenabwehrplanung	31
6.4.6	Vorbeugender Brandschutz	32
6.4.7	Atemluftnetz	32
6.5	Ergänzende Regelungen für Standortpartner	32
6.5.1	Standortkoordination	32
6.5.2	Anlagensicherheit	33
6.5.3	Audits	34
6.5.4	Störungsmanagement am Standort	34
6.5.5	Strahlenschutz	34
	 Anlage 1: Facheinheiten	 36
	Anlage 2: Prozessfließbild	37



1 Einleitung

Die Belange der Sicherheit, der Gesundheit und der Umwelt haben für die BASF SE (nachfolgend „BASF“ genannt) einen hohen Stellenwert. Die BASF hat daher diese Standortordnung erlassen, die von allen Personen (natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen, Unternehmen etc.), die sich auf dem Standort befinden, zu beachten ist.

1.1 Definitionen

1.1.1 Werksgelände

„Werksgelände“ ist das umzäunte Gelände des Werks Ludwigshafen der BASF einschließlich der Werksteile „Kläranlage, Frankenthal“ und „Friesenheimer Insel, Mannheim“.

1.1.2 Standort

Der „Standort“ umfasst:

- das Werksgelände
- sowie sonstige von BASF genutzte Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Teile von Flächen in Ludwigshafen, Frankenthal und Mannheim, für die in Absprache mit dem Vermieter und der Standortsicherheit die Standortordnung für gültig erklärt worden ist.

1.1.3 Mitarbeiter*

„Mitarbeiter der BASF SE“ sind Arbeitnehmer der BASF SE.

„Mitarbeiter der BASF-Gruppe“ sind Arbeitnehmer der BASF-Gruppe.

„BASF-Mitarbeiter des Standorts“ sind Arbeitnehmer der BASF-Gruppe, die regelmäßig am Standort arbeiten und daher einen Dauerausweis haben, einschließlich der Mitarbeiter der BASF SE.

*Die hier verwendete grammatikalisch männliche Form des Worts Mitarbeiter steht im gesamten Dokument für jegliches Geschlecht gleichermaßen und ist deshalb als geschlechtsneutral anzusehen. Lediglich aufgrund der Lesbarkeit, wird auf weitere grammatikalische Formen verzichtet.

1.1.4 Kontraktor

„Kontraktor“ ist jedes Unternehmen, das Leistungen im Auftrag der BASF oder eines Standortpartners am Standort Ludwigshafen erbringt. Ein Unternehmen, das ausschließlich Lieferungen am Standort erbringt, ist kein Kontraktor, sondern ein Lieferant.



1.1.5 Subkontraktor

Subkontraktoren sind Unternehmen, die von Kontraktoren am Standort eingesetzt werden. Sie arbeiten im Auftrag und unter Aufsicht des Kontraktors.

1.1.6 Standortpartner

Standortpartner sind am Standort ansässige Unternehmen einschließlich der BASF-Gruppengesellschaften, die eigenverantwortlich Produktions- oder Forschungseinrichtungen betreiben, bzw. sonstige Leistungen erbringen.

1.1.7 Sonstige Dritte

Sonstige Dritte sind alle Personen außer die unter 1.1.3, 1.1.4, 1.1.5 und 1.1.6 genannten; z.B. Kunden, Besucher, Lieferanten.

1.2 Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt auf dem Standort und ist von allen Personen einzuhalten, die sich auf dem Standort befinden, insbesondere ihn betreten und/oder befahren.

Die Kapitel 1 bis 4 der Standortordnung enthalten Grundregeln, die von jeder Person, die sich auf dem Standort befindet, zu beachten sind.

Das Kapitel 5 der Standortordnung gilt nur für Kontraktoren.

Das Kapitel 6 der Standortordnung gilt nur für Betreiber von Produktionsanlagen.

Am Standort tätige Unternehmen haben sicher zu stellen, dass die Standortordnung von allen ihren Kunden, Besuchern, Subunternehmern, Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die sich auf dem Standort befinden, insbesondere ihn betreten und/oder befahren, eingehalten wird.

1.3 Erlass

Die Standortordnung wurde vom Business Board der BASF SE Ludwigshafen verabschiedet.

Änderungen der Standortordnung werden vom Werksleiter Ludwigshafen verabschiedet. Wesentliche Änderungen der Standortordnung bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Business Boards der BASF SE Ludwigshafen.

Bei wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen, die die Belange Dritter berühren, wird im Vorfeld eine Abstimmung herbeigeführt. Die Grundregelungen können durch firmenspezifische Regelungen ergänzt oder konkretisiert werden. Dadurch dürfen die Grundregelungen aber nicht abgeschwächt werden.



1.4 Verstöße

BASF ist berechtigt, bei schuldhaften Verstößen gegen die Standortordnung geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Standortverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben unberührt.

1.5 Mitgeltende Dokumente

Das nachfolgend aufgeführte Dokument ist in seiner jeweils aktuellen Fassung mitgültig und sinngemäß anzuwenden: [Nutzungsordnung Parkplatz](#)

Für alle auf dem Werksgelände befindlichen Personen gilt das Regelwerk LU-R-LOG 001 „Straßenverkehr im Werk“.

Für alle „Mitarbeiter der BASF SE“ sowie der am Standort bei BASF SE eingesetzten Leiharbeitnehmer gelten die vollständigen Regelungen für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, die verpflichtenden Technischen Regelwerke sowie einheitspezifische Vorgaben.

Für Kontraktoren, Engineering Partner, Standortpartner und sonstige Dritte am Standort sind die entsprechend gekennzeichneten Dokumente in der „Übersicht über mitgeltende Regelwerke zur Standortordnung“ in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Global Technical Extranet (Log-in im [BASF-Extranet Portal](#) *im Vorfeld* erforderlich):

- [Übersicht über mitgeltende Regelwerke zur Standortordnung](#)



2 Betreten und Verlassen des Standortes

2.1 Zuständigkeit und Befugnisse der Standortsicherheit

Die Standortsicherheit der BASF ist am Standort Ludwigshafen für die Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Standortsicherheit u. a. die im Folgenden näher beschriebenen Befugnisse. Anordnungen der Standortsicherheit sind unverzüglich und uneingeschränkt zu befolgen.

2.1.1 Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft des gesamten Standorts darf die Standortsicherheit jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen.

2.1.2 Meldepflicht

Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sind der Standortsicherheit unverzüglich zu melden.

2.1.3 Melde- und Genehmigungspflicht für Drohnen

Drohnen sind bei der Einfuhr am Werktor anzumelden. Geplante Drohneneinsätze im Gültigkeitsbereich der Standortordnung sind grundsätzlich mindestens 24 Stunden vor Einsatz über das Drohnenkompetenzcenter Tel: 0621 60 44044 oder schriftlich an drohnenkompetenzcenter@basf.com anzumelden und bedürfen der Genehmigung. Die zu erfüllenden Mindestanforderungen für Unmanned Aircraft System (UAS) Einsätze (Drohneneinsätze) sind dem Drohnen Regelwerk ([LU-R-SF 060 M](#)) zu entnehmen.

Drohnen über dem Werkgelände sind unverzüglich dem Drohnenkompetenzcenter unter der Rufnummer: 0621 60 44044 zu melden.

2.2 Eingangs- und Ausgangskontrolle

Die Standortsicherheit überwacht und regelt den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort.

2.2.1 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Ausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten. Die Ausweise sind nicht übertragbar. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten dürfen, beträgt 12 Jahre. Ausgenommen davon sind Werksrundfahrten und Besuche geschlossener Gruppen z. B. im Besucherzentrum F 103



sowie die Gebäude des Mitarbeiter-Zentrums LuMit (Z 050 - Z 054). Weitergehende Ausnahmen sind bei der Standortsicherheit zu beantragen.

Zur Einfahrt benötigen Fahrzeugführer darüber hinaus eine gültige Einfahrtsgenehmigung (siehe Kapitel 2.3.4).

Bei entsprechend ausgerüsteten Werkstoren ist der automatisierte Zutritt (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen; ansonsten ist der Standortsicherheit unaufgefordert der Werksausweis vorzuzeigen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Ausweis zum Zutritt berechtigt. Eine Weitergabe der Ausweise ist verboten.

2.2.2 Zutrittsverweigerung

Die Standortsicherheit kann Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt verweigern.

Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Ausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises kann die Standortsicherheit dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen.

Personen, die für die Standortsicherheit erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden.

Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Berausung festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, informiert die Standortsicherheit den jeweiligen Arbeitgeber.

Haustiere jeder Art sind auf dem Werksgelände grundsätzlich verboten. Mögliche Ausnahmen davon (zum Beispiel Assistenzhunde) sind von der Standortsicherheit im Einzelfall zu genehmigen.

2.2.3 Kontrollen an Werkstoren

Die Standortsicherheit ist zu einer stichprobenartigen Personen-, Fahrzeug- und Behältniskontrolle berechtigt. Ausgenommen hiervon sind Personen und Fahrzeuge der Polizei und anderer Behörden mit Sonderzutrittsrechten. Die Personenkontrolle kann auch eine körperliche Durchsuchung beinhalten. Körperliche Durchsuchungen dürfen nur in geschlossenen Räumen und ausschließlich von Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt werden.

Die betroffene Person hat das Recht, zu den Kontrollen eine am Standort erreichbare Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Verweigert die betroffene Person eine Kontrolle durch die Standortsicherheit, kann die Polizei hinzugezogen werden.



2.2.4 Mitgeführte Gegenstände

Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen vom Leiter Standortsicherheit oder dessen Vertreter genehmigt werden.

Das Mitführen sonstiger, privater Gegenstände, die üblicherweise nicht dem persönlichen Bedarf am Arbeitsplatz dienen, ist verboten. In Ausnahmefällen können diese in den an jedem personell besetzten Werkstor eingerichteten Gepäckaufbewahrungsräumen deponiert werden.

2.3 Ausweise und Genehmigungen

2.3.1 Allgemeine Regelungen

Den Standort dürfen nur Personen betreten, die im Besitz eines gültigen Werksausweises sind.

Werksausweise werden ausschließlich von der Standortsicherheit der BASF ausgegeben. Die Erstellung und Ausgabe von Werksausweisen erfolgt an den jeweiligen Empfangsstellen, sowie definierten Werkstoren. Alle wichtigen Informationen zur Beantragung, Genehmigung und zum Erhalt von Werksausweisen und Berechtigungen finden Sie auf den [Internetseiten der BASF Ludwigshafen unter Ausweise und Berechtigungen](#).

2.3.2 Verpflichtende Sicherheitstests für Kontraktoren

Alle Kontraktorenmitarbeiter und Mitarbeiter von Subkontraktoren müssen vor Erhalt des Dauerausweises die zentrale Einweisung des Standortes Ludwigshafen erhalten (Sicherheitsfilm) und den Sicherheitstest über die allgemeinen Sicherheitsvorschriften der BASF ablegen. Ohne bestandenen Test ist der Zutritt zum Werksgelände nicht gestattet. Der Sicherheitstests ist ein Jahr gültig und muss im Anschluss erneut absolviert werden.

2.3.3 Offene Ausweistragepflicht

Der Werksausweis ist offen und gut sichtbar zu tragen. Dies gilt auch in Fahrzeugen. Für BASF-Mitarbeiter des Standorts und Mitarbeiter der Standortpartner ist es ausreichend, wenn diese Arbeitskleidung mit eindeutig erkennbarem Aufdruck ihres eigenen Namens und ihrer Firma tragen. Weitere Ausnahmen können für bestimmte Arbeitsbereiche zugelassen werden, sofern das Tragen zum Beispiel aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht möglich ist.

2.3.4 Eigentumsvorbehalt und Kontrolle, Verlust

Ausweise und Genehmigungen bleiben Eigentum der BASF.



Die Standortsicherheit ist jederzeit berechtigt, Ausweise und Genehmigungen einzusehen und bei festgestelltem Missbrauch einzuziehen.

Abhandengekommene Ausweise und Genehmigungen sind der Standortsicherheit Ludwigshafen unverzüglich zu melden.

Nicht mehr benötigte Ausweise und Genehmigungen sind vom Ausweisinhaber, bzw. dessen Arbeitgeber umgehend an die Standortsicherheit zurückzugeben. Gleiches gilt nach Ausspruch eines Werkverbotes. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten oder bei Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z. B. Firmenwechsel). Die beantragende Stelle ist für Veranlassung der Aktualisierung (Ausweisumtausch) oder Neubeantragung (Ausweiserückgabe) verantwortlich.

2.3.5 Einfahrtsgenehmigungen

Kraftfahrzeuge auf dem Werksgelände müssen mit einer gültigen Einfahrtsgenehmigung ausgestattet sein, die in den Fahrzeugen sichtbar auszulegen ist. Die Einfahrtsgenehmigung ist bei Kontrollen der Standortsicherheit im Werk und bei der Ein- und Ausfahrt am Werkstor unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen auszuhändigen.

Die Einfahrtsgenehmigung wird jeweils für einen bestimmten Adressatenkreis ausgestellt, z. B. für eine Einheit, ein Fahrzeug, eine namentlich genannte Person. Die Weitergabe der Einfahrtsgenehmigung an außerhalb des Adressatenkreises stehende Dritte ist unzulässig.

Enthält die Einfahrtsgenehmigung zusätzliche Einschränkungen, sind diese zu beachten, z. B. Einfahrt nur an einem bestimmten Tor, Fahrt lediglich zu einem angegebenen Gebäude, Nutzung lediglich des zugewiesenen Parkplatzes.

Alle Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Fahrzeuge sind immer verschlossen abzustellen.

Die Einfahrt von Zweirädern ist nur mit verkehrssicheren Fahrrädern und nicht zulassungspflichtigen Pedelecs erlaubt. Nicht mehr benutzte private Zweiräder sind durch den Eigentümer aus dem Werk zu entfernen.

2.4 Zuständigkeit und Befugnisse des Ermittlungsdienstes

2.4.1 Sachverhaltsaufklärung

Mit der Aufklärung von Sachverhalten, die Ermittlungstätigkeiten und/oder Nachforschungen am Standort erfordern und Belange der BASF betreffen, ist der Ermittlungsdienst zu beauftragen. Sind Belange der BASF nicht betroffen, kann der



Ermittlungsdienst mit der Sachverhaltsaufklärung beauftragt werden. Werden andere Stellen mit der Sachverhaltsaufklärung beauftragt, ist der Ermittlungsdienst der BASF in geeigneter Weise zu beteiligen. Das Ermittlungsergebnis ist neben dem Auftraggeber auch dem Ermittlungsdienst mitzuteilen.

2.4.2 Befugnisse

Im Rahmen seiner Zuständigkeit darf der Ermittlungsdienst alle notwendigen und erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen treffen, insbesondere Befragungen durchführen. Auf Aufforderung ist dem Ermittlungsdienst der Werksausweis auszuhändigen. Der Ermittlungsdienst ist befugt ein vorläufiges Werkverbot auszusprechen und Werkausweise einzuziehen und zu sperren.

Besteht der begründete Verdacht einer Straftat oder eines Verstoßes gegen die Standortordnung, ist der Ermittlungsdienst befugt, jederzeit Objekte, Räume und Kfz zu betreten und zu durchsuchen. Die Regelungen der BV 27 bleiben unberührt.

2.4.3 Melde- und Mitwirkungspflichten

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Standortordnung sind dem Ermittlungsdienst unverzüglich zu melden. Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken. Die im Rahmen von Ermittlungen am Standort durch einen Kontraktor oder dessen Mitarbeiter angefallenen Aufwände sind durch den Kontraktor zu begleichen. Dies betrifft auch Aufwände durch eingesetzte Subkontraktoren und deren Mitarbeiter.

2.4.4 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten

Zur Meldung oder Mitwirkung nach Kapitel 2.4.3 ist nicht verpflichtet, wer sich hierdurch der Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder der Strafverfolgung eines nahen Angehörigen (z.B. Verlobter, Ehegatte, Lebenspartner, in gerader Linie Verwandter) aussetzen würde.



3 Verhalten am Standort

3.1 Erstmaliges Betreten

Das Merkblatt „[Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln](#)“ wird beim erstmaligen Betreten des Werksgeländes gegen Unterschrift ausgehändigt.

Weitere Hinweise enthält die Broschüre „Informationen zum Werksverkehr“, die von der Standortsicherheit bezogen werden kann.

3.2 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

Rauchen und der Gebrauch sämtlicher Arten elektrischer Zigaretten, ebenso Wasserpfeifen (wie beispielsweise Shishas), ist am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) verboten.

Auch die Mitnahme von Shishas und anderen Wasserpfeifen auf das Werksgelände ist nicht gestattet.

Ausgewiesene Raucherhubs können als Resultat einer Gefährdungsbeurteilung vom generellen Rauchverbot ausgenommen werden; die Bereiche sind vom verantwortlichen Betreiber entsprechend zu kennzeichnen. Der Gebrauch von Shishas und anderen Wasserpfeifen ist grundsätzlich in allen Raucherbereichen auf dem Werksgelände nicht gestattet.

Für Bereiche mit direkter Verbindung zu explosionsgefährdeten Bereichen sind Ausnahmen vom Rauchverbot nicht zulässig.

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und andere Suchtmittel (das gilt auch für vom Gesetzgeber legalisierte Mengen) an den Standort mitzubringen oder sie dort zu konsumieren oder unter Einfluss dieser das Werksgelände zu betreten. Eine Aufbewahrung von Suchtmitteln (auch vom Gesetzgeber legalisierter Mengen) in den Gepäckaufbewahrungsräumen ist untersagt.

Aufgrund des Gefahrenpotentials beim Arbeiten auf dem Standortgelände behält sich BASF das Recht vor, bei allen Personen auf dem Standort bei jeglichen Auffälligkeiten, die den Verdacht einer Beeinträchtigung der Arbeits- oder Einsatzfähigkeit nahelegen, Alkohol- und Drogentests durchzuführen.

Zur Feststellung, ob infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit vorliegt, wird eine Untersuchung durch die Einheit Corporate Health Management (ESG) veranlasst. Sollte sich jemand weigern, sich einem Alkohol- oder Drogentest zu unterziehen, so wird unterstellt, dass er arbeitsunfähig infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum ist.



Verstöße von BASF-Mitarbeitern des Standorts und Mitarbeitern der BASF-Gruppe sowie anderen produzierenden Unternehmen am Standort (gemäß Kapitel 6) werden entsprechend der in diesen Gesellschaften bestehenden Systeme geahndet, wobei sich die Sanktionierung an der Handhabung in der BASF SE orientieren soll.

Verstoßen Dritte (Kontraktoren, Leiharbeitnehmer, sonstige Dritte) gegen das Verbot gilt: Bei der erstmaligen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit infolge von Alkohol- oder Drogenkonsums erhält der Betroffene ein Werkverbot für die Dauer eines Jahres. Bei wiederholter Feststellung wird ein dauerhaftes Werkverbot ausgesprochen.

3.3 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Ereignissen, die den Einsatz von Einsatz- und Rettungskräften erfordern, ist unverzüglich ein Notruf abzusetzen und sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um

- die Verletzten zu versorgen und
- etwaige Folgeschäden zu vermeiden.

Alle Verletzten müssen einer BASF-Ambulanz (Medical Center) zur ärztlichen Erstversorgung vorgestellt werden.

Im Schadensfall

- nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch laufen oder fahren,
- gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren
- Rettungsarbeiten nicht behindern und
- Auslaufende Flüssigkeiten (Benzin, Öle, Gefahrstoffe) daran hindern ins Kanalsystem zu gelangen. Hierzu befinden sich an jedem Kanal- und Wasserablauf – Gully-Abdichtkissen. Hinweis: Beschädigte oder verlorengegangene Gully-Abdichtkissen umgehend der Werkfeuerwehr melden (E-Mail: Gully-Kissen@basf.com).

Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer Gefahrensignale (Signalton mit periodischer Pause oder schnell auf- und abschwingendem Signal):

- Gefahrenbereich verlassen, wenn möglich quer zur Windrichtung.



- In Produktionsbereichen das nächste geschlossene Gebäude aufsuchen und an der vorgesehenen Meldestelle melden.
- Unverzüglich Bereiche mit ausgewiesenen Sammelplätzen aufsuchen.
- Innerhalb von Betrieben, Anlagen und Gebäuden die Weisungen des Betriebspersonals oder der Werkfeuerwehr befolgen.

Notruf

Notruf - Feuerwehr (Feuer, Unfall, Rettungswagen)

Werksanschluss **112**
Externer Anschluss 0621/60-112
Mobiltelefon 0621/60-112

Notruf - Standortsicherheit

Werksanschluss **110**
Externer Anschluss 0621/60-110
Mobiltelefon 0621/60-110

Beim Notruf sind folgende Angaben zu machen:

■ **WO**

Ort des Ereignisses:

Straße, Baunummer, Gebäudeteil oder -seite, Bühne oder dergleichen

■ **WARTEN**

auf Rückfragen:

Erst auflegen, wenn das Gespräch von der Leitstelle beendet wird.

■ **WAS**

Art des Ereignisses:

Unfall oder Gefahr durch Brand, Gasaustritt, Wasser oder dergleichen

■ **WIE VIELE**

Anzahl der Verletzten:

Welche Art der Verletzungen haben die Betroffenen, Gefahrenlage

Es ist dafür zu sorgen, dass Straßenposten zum Einweisen der Feuerwehr und des Rettungswagens aufgestellt werden.

Offensichtlich erkennbare Einsatzstellen der Werkfeuerwehr, der Standortsicherheit und des Rettungsdienstes sind großräumig zu umfahren. Ein ausreichender Abstand zur Einsatzstelle ist zu gewährleisten.



Eine Absperrung der Feuerwehr oder der Standortsicherheit mit technischen Hilfsmitteln, wie z.B. zentrale Warnanlage (ZWA) oder mobilen Absperrsystemen ist hinsichtlich der Bedeutung mit einer personellen Absperrung gleichzusetzen.

3.4 Emissionsereignisse

Emissionsereignisse sind unverzüglich der Umweltzentrale zu melden.

Werksanschluss	4040
Externer Anschluss	0621/60-4040
Mobiltelefon	0621/60-4040

3.5 Betreten von Werksbereichen

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder Werksbereiche betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betrieb mit Meldestelle betritt, ist verpflichtet, sich im Betrieb zu melden. Die Meldestellen sind durch das Symbol „M“ mit Richtungspfeilen gekennzeichnet (Weiß auf blauem Grund). Betriebe mit Meldepflicht sind z. B. alle Produktionsbetriebe, Technika, Entsorgungsanlagen und Lagerbetriebe.

Die Anmeldung Betriebsfremder im Betrieb geschieht durch die Hinterlegung der Meldekarte (für Kontraktoren gekennzeichnet mit einem roten „K“) an der Meldetafel oder über das elektronische Meldekartensystem.

Regelung zur persönlichen An- bzw. Abmeldung an der Meldestelle sind einheitsspezifisch festgelegt und finden sich z.B. im Merkblatt „Betriebliche Einweisung“.

Durch die Meldung soll sichergestellt werden, dass der Betrieb jederzeit Kenntnis davon hat, wer sich im Betrieb aufhält.

3.6 Straßenverkehr am Standort

Am Standort gelten analog die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Davon abweichende Regelungen sind z. B.:

- **Zulässige Höchstgeschwindigkeit** beträgt für alle Fahrzeuge 30 km/h.
- **Bei Breitstrichmarkierung** (*unterbrochener breiter Strich über die gesamte Fahrbahnbreite*) an Straßeneinmündungen oder Ausfahrten in eine Straße besteht Wartepflicht.
- **Schienenverkehr** und **AGVs** (Automated Guided Vehicles) haben Vorrang.



- Bei **roter Straßenrand- oder Bordsteinmarkierung** besteht Haltverbot auf der Seite der Markierung.
- Bei **farbiger Fahrbahnmittenmarkierung** besteht eingeschränktes Haltverbot.
- **Nicht unter Rohrbrücken parken**, ausgenommen auf gekennzeichneten Parkplätzen.
- **Zugänge und Zufahrten zu Notfalleinrichtungen sowie Flucht- und Rettungswege freihalten.**
- Das Überqueren elektrifizierter Bahnübergänge ist verboten für:
 - Fahrzeuge (incl. Ladung, Antennen) > 4,0 m Höhe
 - Hubarbeitsbühnen (es besteht Lebensgefahr für den Bediener)
- Das Mitfahren auf der Ladung oder der Ladungsfläche von Fahrzeugen ist verboten
- Das Parken über Unterflurhydranten, vor Überflurhydranten, über Schachtdeckeln und auf Fahrrad- bzw. Fußgängerwegen ist verboten.
- Beim **Abstellen von Fahrzeugen im Gleisbereich** mindestens 1,50 m Abstand zur nächstgelegenen Schienenaußenkante halten.
- In **explosionsgefährdete Bereiche** nur mit Erlaubnis des zuständigen Betriebs einfahren (auch Radfahrer).
- **Zweiradfahrer** müssen einen ordnungsgemäß auf dem Kopf befestigten Radfahrerschutzhelm bzw. Kraftradfahrerschutzhelm tragen.

Sperrungen von Straßen, Geh- und Radwegen sind über

koordination-strassensperrungen@basf.com zu beantragen.

- Bei **winterlichen Straßenverhältnissen** kann von der Standortleitung ein Fahrverbot für Zweiräder auf dem Werksgelände ausgesprochen werden. Die Ankündigung sowie die Aufhebung des Verbotes erfolgen über Beschilderung, zukünftig über die zentrale Warnanlage (ZWA), per zentralem Warnsystem (ZWS) oder über Lautsprecherdurchsagen in den Betrieben.
- **Kraneinsätze und Schwertransporte** sind telefonisch unter der Telefonnummer 99366 oder per E-Mail krandisposition@basf.com anzumelden.

Ein Kran oder seine schwebende Last darf nie den Schutzabstand zu spannungsführenden Teilen (Oberlandleitungen) unterschreiten. Arbeiten im Gleisbereich nur nach Abstimmung mit der Einheit „Eisenbahninfrastruktur“ (Tel. 0621-61-10833)

Die BASF hat zur Reduzierung des internen Verkehrs auf dem Werksgelände Buslinien eingerichtet, die bevorzugt benutzt werden sollen. Es ist darauf zu achten,



dass die Busse nicht verschmutzt und Fahrgäste nicht behindert werden. Der Transport von Gefahrstoffen in Bussen ist verboten.

3.7 Benutzung von Betriebsgaststätten

Die Leistungen der Betriebsgaststätten können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden.

Die Betriebsgaststätten dürfen nur in sauberer Kleidung betreten werden.

Die Nutzung des Gesellschaftshauses Z 20 und des Feierabendhauses Z 60 ist nur in Straßenkleidung erlaubt.

3.8 Film-, Foto- und Audioaufnahmen

Das Fotografieren und Filmen, gleich mit welchen Geräten (Fotoapparate, Videokameras, Fotohandys, Video-Handys, fest installierte Kameras, Webcams oder sonstige Geräte mit Foto- und/oder Videoaufnahmemöglichkeiten), am Standort ist grundsätzlich verboten. Ausnahmegenehmigungen können beim Servicecenter Medien und Kommunikation beantragt werden. Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

Mitarbeitern der BASF Gruppe sind Foto-, Audio- und Bewegtbildaufnahmen mit BASF-Geräten für dienstliche Zwecke gestattet. Deren externe Verwendung muss im Einzelfall von der zuständigen BASF-Einheit und der Abteilung Patente, Marken und Lizenzen (Intellectual Property) freigegeben werden. Im Übrigen sind die Vorgaben der Betriebsvereinbarung 7 „Foto-, Audio- und Bewegtbildaufnahmen“ einzuhalten.

Das Mitschneiden von Gesprächen ohne Zustimmung der Beteiligten ist verboten.

Vor dem Anbringen von installierten Kameras sind die Fachgruppe industrielle Kommunikationstechnik (E-Mail: IKT-Stoerungsannahme@basf.com; Tel: 49000) und der betriebliche Datenschutzbeauftragte der BASF zwingend einzubinden.

3.9 Informationsschutz

Der Anschluss von Hardware an das BASF-Netzwerk sowie das Aufspielen von Software auf BASF-Hardware bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der zuständigen BASF-Facheinheit IT Security.



Zur Ein- und Ausfuhr von Geräten der Informationstechnik sowie Informationsträgern siehe Kapitel 4.3.

BASF-Mitarbeiter des Standorts und Mitarbeiter der BASF-Gruppe finden weiterführende Informationen zum Informationsschutz im [Be Secure Portal](#).

3.10 Frequenzmanagement

Der Betrieb von Funkanwendungen (z. B. drahtlose Sensorik, LoRaWAN, dedizierte WLAN-Netze, Funkfernsteuerung für Kräne, Sprechfunkgeräte) am Standort Ludwigshafen muss durch das BASF Frequenzmanagement registriert und freigegeben werden (E-Mail: Frequenzmanagement@BASF.com; Tel: 49000).

3.11 Störung des Standortfriedens

Ohne Zustimmung der BASF ist es verboten,

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen,
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen.

Nichtöffentliche Maßnahmen innerhalb von Gebäuden der Standortpartner sind hiervon ausgenommen.

Betriebsverfassungsrechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften bleiben hiervon unberührt.

3.12 Sauberhaltung des Standorts

Der Standort ist in einem reinlichen Zustand zu halten. Dies umfasst das Unterlassen von Verunreinigungen jedweder Art, insbesondere die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfall durch Nutzung der standortzugehörigen Müllbehälter.

Verwilderte Haustauben dürfen auf dem Standort nicht gefüttert werden. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. Alle Themen der Taubenprävention werden ausschließlich über Fachstelle Schädlingsprävention gesteuert und koordiniert.



4 Transfer von Gegenständen

4.1 Ein- und Ausfuhr durch BASF-Mitarbeiter

Für die Ein- und Ausfuhr von dienstlichen und privaten Informationsträgern (alle Arten von Papierdokumenten, alle Arten von Hard- und Software zur Verarbeitung von Daten und Informationen sowie alle anderen als Datenträger geeignete Medien) sowie von dienstlichen Gegenständen ist grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich.

BASF-Mitarbeiter des Standorts können für die wiederkehrende Ein- und Ausfuhr von firmeneigenen Materialien, Maschinen, Werkzeugen, sonstigen Arbeitsausstattungen, Waren und Gütern (folgend: Gegenstände) aus dienstlichen Gründen über ein elektronisches Antragstool eine Dauergenehmigung beantragen.

Für die einmalige Ein- oder Ausfuhr kann ein Transferschein über das [Pass@ge](#) Portal beantragt werden. Die Genehmigung der Ausfuhr erfolgt durch den disziplinarischen Vorgesetzten im [Pass@ge](#) Portal. Die Ausfuhr wird am besetzten Werktor durch den Werkschutz im [Pass@ge](#) Portal bestätigt und registriert. Bei Systemausfällen kann eine vom zuständigen disziplinarischen Vorgesetzten zu unterzeichnende Einzelfallgenehmigung (Notfalltransferschein) im [Pass@ge](#) Portal für eine einmalige Ausfuhr erzeugt und verwendet werden.

Mitgeführte private Gegenstände, die am Standort nicht gebraucht werden, sind in den für diesen Zweck bei jedem Tor eingerichteten Gepäckaufbewahrungsräumen aufzubewahren

4.1.1 Genehmigungsfreie Ein- und Ausfuhr von dienstlichen Informationsträgern und dienstlichen Gegenständen gemäß definierter Ausnahmenliste

Dienstliche Informationsträger und dienstliche Gegenstände, die als Arbeitsmittel des BASF-Mitarbeiters am Standort persönlich zugeordnet sind und/oder im Einzelfall für die konkrete Durchführung der dienstlichen Tätigkeit erforderlich sind, dürfen genehmigungsfrei ein- und ausgeführt werden, sofern sie in der Ausnahmenliste, die zur freien Ein- und Ausfuhr berechtigt, geregelt sind. Dazu zählen unter anderem Standardequipment wie Laptops, Smartphones, Papierdokumente sowie Arbeitskleidung und PSA. Die detaillierte Liste ist der Betriebsvereinbarung 05 „Ein- und Ausfuhr von Informationsträgern, Material, Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Arbeitsausstattungen“ zu finden.

Bei Vorliegen sachlicher Gründe kann von der Genehmigungsfreiheit abgewichen werden. Die in dem jeweiligen Betrieb geltenden Betriebsanweisungen/Betriebsanleitungen sind in jedem Fall zu beachten und gehen der Genehmigungsfreiheit vor.



4.1.2 Grundsätzlich genehmigungsfreie Ein- und Ausfuhr von mobilen Kleingeräten der Kommunikationstechnik und der Unterhaltungselektronik

Mobile Kleingeräte der Kommunikationstechnik und Unterhaltungselektronik (wie z.B. Smartphone, iPod, CD-Player – auch in Fahrzeugen –, MP3/ MP4-Player, Navigationssysteme, CB-Funkgeräte z. B. in LKW) und die erkennbar zu diesen Geräten gehörenden und dem gleichen Zweck dienenden Speichermedien (wie CDs, Kassetten, USB-Sticks) und sonstiges Zubehör, dürfen frei mitgeführt werden.

Kombigeräte (z. B. E-Book-Reader oder Smartphones) werden nach dem primären Verwendungszweck (z. B. als Buch oder als Mobiltelefon) beurteilt und sind ebenfalls frei einführbar. Beim Betrieb dieser Geräte sind insbesondere sonstige Standortregelungen (z. B. das unter Kapitel 3.8 genannte Fotografierverbot) sowie das Anschluss- und Betriebsverbot zu beachten. Bei der Nutzung von Mobiltelefonen sind betriebliche Belange zu beachten (z. B. Explosionsschutz, Störung anderer Systeme). Die oben genannten Geräte dürfen in keinem Fall an das BASF-Netzwerk angeschlossen oder auf/an Hardware der BASF betrieben werden.

4.2 Ein- und Ausfuhr durch Dritte

4.2.1 Kontraktoren

Kontraktoren haben die Einfuhr von Gegenständen durch entsprechende Begleitpapiere, z. B. Lieferschein für Waren, Material-, Maschinen-, Werkzeugliste, anzuzeigen. Abweichend davon benötigen Besitzer eines Dauerausweises bei der wiederkehrenden Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände aus dienstlichen Gründen eine Dauergenehmigung erteilt. Die Dauergenehmigung kann schriftlich bei der Standortsicherheit beantragt werden.

Die Ausfuhr von Gegenständen durch Kontraktoren erfolgt über den Lieferscheinprozess im [Pass@ge](#) Portal. Die unterschreibungsberechtigten BASF-Beauftragten sind im Berechtigungsmanagementsystem der BASF ([AccessIT](#)) hinterlegt und genehmigen im [Pass@ge](#) Portal die Ausfuhr. Die Ausfuhr wird am besetzten Werktor durch den Werkschutz im [Pass@ge](#) Portal bestätigt und registriert.

4.2.2 Standortpartner und sonstige Dritte

Die Ausfuhr von Gegenständen durch Standortpartner und sonstige Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung durch eine von dem Standortpartner benannte unterschreibungsberechtigte Person.

Im Falle von Standortpartnern werden die Unterschriftsberechtigungen nach Bestätigung durch das Ansiedlungsmanagement an das Office Management Team der Standortsicherheit überstellt.



Es sind die aktuell gültigen Papierformulare „Material-, Maschinen-, Werkzeugliste“ oder ggf. „Dauergenehmigung“ oder „Lieferschein“ zu verwenden. Die wiederkehrende Ein- und Ausfuhr von Gegenständen der Dritten am Standort aus dienstlichen Gründen erfolgt in der Regel über die Material-, Maschinen-, Werkzeugliste. Diese sind an allen Toren erhältlich. Abweichend davon kann Besitzern eines Dauerausweises bei der wiederkehrenden Ein- und Ausfuhr dieser Gegenstände aus dienstlichen Gründen eine Dauergenehmigung erteilt werden. Die Dauergenehmigung kann schriftlich bei der Standortsicherheit beantragt werden.

Für die einmalige Ausfuhr von firmeneigenen oder -fremden Gegenständen kann ein Lieferschein beantragt werden. Das Formular „Lieferschein“ kann im Intranet beim Zentrallager über Prosys oder das Supplier Relationship Management bestellt werden.

4.3 Privatabgabe und Privatmiete

Überlässt die BASF BASF-Mitarbeitern des Standorts Gegenstände für private Zwecke (Privatabgabe oder Privatmiete), ist hierfür im [Pass@ge](#) Portal ein entsprechender Vorgang anzulegen. Der ausgedruckte Transferschein bzw. die entsprechende Vorgangsnummer muss der Standortsicherheit unaufgefordert bei der Ausfuhr (eventuell zusammen mit der entsprechenden TAN) vorgelegt werden.

Einführen durch BASF-Mitarbeiter im Rahmen der Privatabgabe oder Privatmiete sind im [Pass@ge](#) Portal als Transferschein „Einfuhr anmelden“ anzulegen. Dieser Transferschein (bzw. die entsprechende Vorgangsnummer) muss der Standortsicherheit an einem besetzten Tor unaufgefordert bei der Einfuhr vorgelegt werden.

Erwerben BASF-Mitarbeiter Gegenstände des Integrationsbetriebs, ist der Transferschein „Einfache Ausfuhr“ zusammen mit dem betreffenden Kassenbon bei Ausfuhr der Standortsicherheit unaufgefordert vorzulegen.

Erwerben Dritte Gegenstände des Integrationsbetriebs, sind bei der Ausfuhr der Standortsicherheit der Kassenbon oder eine Rechnung und ein Lieferschein vorzulegen.

Überlassen Dritte an ihre eigenen Mitarbeiter am Standort Gegenstände für private Zwecke, ist hierfür ein Lieferschein zu verwenden.

Ist bei der Privatabgabe die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug auf das Werksge-
lände erforderlich (z. B. zur Abholung von Schaumstoffen oder Altmöbeln) darf
dies nur zu den im [Pass@ge](#) Portal kommunizierten Abholzeiten über Tor 11 und
die Außenstelle Friesenheimer Insel erfolgen.



4.4 Kontrollen, Tore, weitere Bestimmungen

Die Standortsicherheit ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, im Zweifelsfall Gegenstände sicherzustellen und gegebenenfalls die Ein- oder Ausfuhr zu verweigern.

Für den Warentransfer können grundsätzlich alle mit Personal besetzten Werkstore genutzt werden. Für den Schwerverkehr stehen nur die Werkstore 11, 12, 13, 15, Kläranlage und Friesenheimer Insel zur Verfügung.

Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit der zuständigen Fachabteilung abzustimmen.

Die übrigen am Standort geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen, insbesondere die Bau- und Montagebestimmungen sowie die Bestimmungen zur Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, sind ebenfalls zu beachten.



5 Kontraktoren

5.1 Allgemeines

Dieser Teil der Standortordnung ist gültig für alle am Standort tätigen Kontraktoren einschließlich deren Subunternehmen. Kapitel 1 bis 4 finden ebenfalls Anwendung.

Der Begriff „Auftraggeber“ umfasst sowohl BASF als auch jene Standortpartner, die Kontraktoren mit der Erbringung bestimmter Lieferungen und/oder Leistungen am Standort beauftragen.

Der Standortpartner hat die von ihm beauftragten Kontraktoren über die Regelungen der Standortordnung, insbesondere über das Kapitel „Kontraktoren“, zu informieren. Außerdem muss er sicherstellen, dass die Kontraktoren, ihre Mitarbeiter und die von den Kontraktoren am Standort eingesetzten Subunternehmen und ihre Mitarbeiter die Standortordnung einhalten.

Setzen von BASF beauftragte Kontraktoren am Standort Subunternehmen ein, muss der jeweilige Kontraktor das Subunternehmen über die Regelungen der Standortordnung, insbesondere des Kapitels „Kontraktoren“ informieren und deren Einhaltung durch das Subunternehmen und deren Mitarbeiter sicherstellen.

Die Kontraktoren haben bei der Ausführung ihrer Tätigkeiten u. a.

- die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben,
- insbesondere Vorschriften zum Umweltrecht,
- die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften,
- insbesondere Unfallverhütungsvorschriften und
- den jeweils aktuellen Stand der Technik sowie die anerkannten Regeln der Technik (z. B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien, VDE-Richtlinien)

einzuhalten. Insbesondere haben die Kontraktoren bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten.

Die Kontraktoren haben sämtliche von BASF zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und sonstige im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Kenntnisse über die betrieblichen und geschäftlichen Abläufe der BASF sowie über sonstige Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der BASF streng geheim zu halten. Die von BASF überlassenen Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Auf Aufforderung der BASF haben die betreffenden Kontraktoren sämtliche von BASF überlassenen Unterlagen einschließlich aller angefertigten Kopien und Muster unverzüglich an BASF auszuhandigen.



5.2 Zertifizierung von Kontraktoren

Alle Kontraktoren und Subkontraktoren, welche für BASF SE tätig werden, müssen über ein, für ihr Unternehmen geeignetes, Arbeitsschutzmanagementsystem verfügen.

In Bereichen, von denen physikalische bzw. chemische Gefährdungen ausgehen oder bei Tätigkeiten, die mit einem höheren Risikopotenzial verbunden sind, ist fallbezogen ein extern anerkanntes Arbeitsschutzmanagementsystem erforderlich.

5.3 Administrative Regelungen

5.3.1 Baustelleneinrichtungen

Eine Baustelleneinrichtung ist auf eine klar definierte Bau- und Montagemaßnahme abgestimmt; sie ist zeitlich begrenzt. Sie umfasst alle Einrichtungen, die zur Abwicklung einer Maßnahme erforderlich sind.

Der Kontraktor hat seine Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten.

Wenn BASF dem Kontraktor Gebäude bereitstellt oder der Kontraktor BASF-Gebäude mit nutzen darf, muss dieser die dabei entstehenden Kosten der BASF erstatten.

Einrichtungen des Kontraktors sind durch ein entsprechendes Firmenschild zu kennzeichnen. Es dürfen nur Einrichtungen (z. B. Container, Schnellbauhallen) in nicht brennbarer Ausführung und ausschließlich stapelbare Container eingesetzt werden. Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen muss der Kontraktor alle Einrichtungen abbauen und aus dem Werk abtransportieren. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

5.3.2 Kontraktorenstützpunkte

Ein Kontraktorenstützpunkt wird für die Abwicklung verschiedener Maßnahmen im Rahmen der Instandhaltung und bei der Abwicklung von betriebsnahen Investitionen am Standort der BASF eingerichtet. Die Dauer dieser Einrichtung ist zeitlich unbestimmt; sie hängt im Wesentlichen von der Dauer des Vertragsverhältnisses ab.

BASF schließt mit den Nutzern der Kontraktorenstützpunkte Mietverträge ab. Für Anschlüsse an die verschiedenen Betriebsmittelnetze ist das Einverständnis der BASF erforderlich.



Die Nutzung von Einrichtungen der BASF (Flächen, Gebäude), Energien (Strom, Druckluft, Dampf) und Wasser/Abwasser werden dem Kontraktor in Rechnung gestellt. Der Kontraktor hat alle Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten.

5.3.3 Treibstoffe

Kontraktoren ist es aus Sicherheitsgründen untersagt, am Standort Treibstoffe in größeren Mengen als in einem Reservekanister zu bevorraten. Ausnahmen erfordern eine entsprechende Genehmigung durch BASF.

5.3.4 Arbeitszeit

Alle Arbeiten sind im Allgemeinen werktags während der Tagesarbeitszeit durchzuführen. Arbeitszeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Im Übrigen sind die Kontraktoren für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Arbeitszeit verantwortlich.

5.4 Sorgfaltspflichten der Kontraktoren

5.4.1 Lagerung von Gegenständen, Beseitigung von Abfällen & Abwässern

Die Kontraktoren haben für die sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte, Einrichtungen und Betriebsmittel zu sorgen.

Die Kontraktoren haben ihre Bau- und Montagestellen sowie ihre Stützpunkte sauber zu halten. Sie dürfen ihre Abfälle und/oder Abwässer insbesondere nicht

- verbrennen,
- vergraben (oder auf andere Weise ins Erdreich gelangen lassen) und
- ausgießen und/oder in das nbbA-Kanalisationssystem abgeben.

Vor Aufnahme einer Arbeit sind zwischen dem betreffenden Kontraktor und dem jeweiligen Auftraggeber die Entsorgungswege festzulegen. Die BASF stellt im Regelfall Container bereit und sorgt für den Abtransport.

Abfälle sind vorzusortieren und nach Abfallart getrennt in geeigneten, dafür bestimmten Behältern zu sammeln.

Die Kosten für die Entsorgung durch BASF wird den Kontraktoren in Rechnung gestellt.

Kommen Kontraktoren ihren Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Bau- oder Montagestelle oder den Kontraktorenstützpunkt auf Kosten des betreffenden Kontraktors in Ordnung bringen zu lassen.



Bei jeder Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von Bodenaushub, Bauschutt und anderen mineralischen Abfällen ist gemäß des Abschnitts 4.4 der LU-R-ENV 001 beschriebene Verfahrensweise die dort genannte Einheit einzubeziehen. Die genannte Einheit legt den Entsorgungsweg abschließend fest.

Nicht belasteter Bodenaushub und Bauschutt dürfen grundsätzlich nicht außerhalb des Werksgeländes verwendet werden.

Über Tage abzulagernder belasteter Bodenaushub und Bauschutt muss auf der BASF-eigenen Deponie Flotzgrün abgelagert werden.

5.4.2 Werkzeuge, Maschinen und Geräte

Werkzeuge, Maschinen, Geräte, Apparate und andere Einrichtungen dürfen nur von unterwiesenem, entsprechend ausgebildetem und berechtigtem Personal benutzt werden. Hierzu sind teilweise spezielle Berechtigungen (z. B. Kranführerschein) erforderlich.

Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen amtlich zugelassen und versichert sein.

5.4.3 Beschädigungen

Kontraktoren haben Beschädigungen an Einrichtungen und Gegenständen unverzüglich der Standortsicherheit zu melden.

5.5 Regelungen für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die in Kapitel 3.3 beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

5.5.1 Mitteilung von Unfällen am Standort

Unfälle sind entsprechend den Vorgaben der EHS-Richtlinie LU-R-OSA 002 (siehe mitgeltende Dokumente) den zuständigen Stellen der BASF zu melden.

5.5.2 Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitsfachkräfte

Alle Einrichtungen der Kontraktoren müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen.

Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) müssen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sein. Sie sind regelmäßig zu prüfen und müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

Die am Standort tätigen Mitarbeiter der Kontraktoren müssen in ausreichender Anzahl (gemäß der allgemeinen Standards darf hier die Zahl von 5% nicht unterschritten werden, siehe auch LU-R-EMR 001) im Gebrauch dieser Feuerlöscher



unterwiesen sein. Es dürfen nur die für den Einsatzort geeigneten Feuerlöscher verwendet werden.

Die Kontraktoren haben ihre zuständigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit gemäß Arbeitssicherheitsgesetz und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften vor Aufnahme der Arbeit dem Auftraggeber schriftlich zu benennen.

5.5.3 Arbeitskleidung

Arbeitskleidung, die mit Chemikalien, Gefahr- und Schmierstoffen in Berührung gekommen sein kann, muss separat gereinigt werden.

5.5.4 Anwesenheiten, Dokumentation

Die Anwesenheit von Mitarbeitern des Kontraktors und der Subunternehmer an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz ist aus Sicherheitsgründen zu dokumentieren.



6 Regelungen für Produktionsbetriebe am Standort

6.1 Allgemeines

Dieser Teil der Standortordnung ist gültig für alle Produktionsbetriebe am Standort.

6.2 Nutzung der Infrastruktur

Anschlüsse an die Infrastruktur der BASF sind durch BASF zu genehmigen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn dadurch berechnete Interessen der BASF an der Erhaltung und Fortentwicklung der Infrastruktur des Standortes erheblich beeinträchtigt werden.

Die Benutzung von Straßen für Schwerlasttransporte ist rechtzeitig mit der BASF-Facheinheit für Transport-Service zu koordinieren.

6.3 Zuweisung von Flächen

Flächen am Standort, insbesondere

- Blockfeldgrundflächen,
- Büroflächen,
- Labor- und Technikumflächen,
- Lagerflächen,
- Werkstattflächen,
- sonstige Gebäudeflächen und
- Stellplätze

werden von der entsprechenden BASF-Facheinheit zugewiesen.

Alle Baumaßnahmen außerhalb der Gebäude (z. B. Um- oder Neubauten, Instandsetzungen, Abbrüche, Grab- und Schachtarbeiten) sind mit der verantwortlichen BASF-Facheinheit vor Baubeginn abzustimmen.

6.4 Regelungen für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

Bei Unfall- und Schadensereignissen sind die in Kapitel 3.3 beschriebenen Sofortmaßnahmen zu ergreifen.



6.4.1 Feuerlöscher

Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen (z. B. Feuerlöscher) müssen in ausreichender Anzahl und Größe vorhanden sein. Sie sind regelmäßig zu prüfen und müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

Die am Standort tätigen Mitarbeiter müssen in ausreichender Anzahl (gemäß der allgemeinen Standards darf hier die Zahl von 5% nicht unterschritten werden, siehe auch LU-R-EMR 001) im Gebrauch von Feuerlöschern unterwiesen sein. Es dürfen nur die für den Einsatzort geeigneten Feuerlöscher verwendet werden.

6.4.2 Mitteilung von Unfällen am Standort

Unfälle sind der BASF-Facheinheit ESE/SE zu melden.

6.4.3 Anwesenheit, Dokumentation

Die Anwesenheit von Mitarbeitern an ihrem jeweiligen Arbeitsplatz ist aus Sicherheitsgründen zu dokumentieren.

6.4.4 Gefahrenabwehr

Bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr (Brände, Emissionen usw.) hat die Werkfeuerwehr im Rahmen der Einsatzleitung Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern und Zutrittsrecht zu allen baulichen Einrichtungen.

Zur Einsatzunterstützung und -vorbereitung müssen ausreichende Daten zu den Produkten (Mindestdatensatz nach VCI-Selbstverpflichtung, Sicherheitsdatenblätter) und Produktionsabläufen zur Verfügung gestellt werden.

Während eines Einsatzes muss der Betrieb einen Einweiser (Person, die zu Beginn des Einsatzes in die Örtlichkeiten einweist) sowie eine Person mit produktspezifischen und betrieblichen Kenntnissen zur Verfügung stellen.

Jeder Betrieb hat ein Empfangsgerät für das Zentrale Warnsystem an einer ständig besetzten Stelle zu betreiben. Als ständig besetzte Stellen gelten z. B. Messwarten. Das Empfangsgerät ist in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu installieren.

6.4.5 Alarm- und Gefahrenabwehrplanung

Gemäß Störfall-Verordnung sowie Landes-Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG-Rheinland-Pfalz) sind für die Betriebsbereiche interne Notfallpläne, anlagenbezogene Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Alarmpläne sowie Betriebsanweisungen für den Alarmfall zu erstellen.

Die Werkfeuerwehr erstellt unter Mitwirkung (Unterstützung in Form von Datenbeschaffung) der Betriebe die internen Notfallpläne und anlagenbezogenen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne.



Die Werkfeuerwehr unterstützt die Betriebe bei der Aufstellung der Alarmpläne und Betriebsanweisungen für den Alarmfall. Sie hält sämtliche Planunterlagen für Einsätze vor.

Das betriebliche Gefahrstoffverzeichnis ist die Grundlage der anlagenbezogenen Alarmpläne. Die Standortpartner sind für die Erstellung ihrer betrieblichen Gefahrstoffverzeichnisse verantwortlich. Die Standortpartner übermitteln der Facheinheit Gefahrstoffmanagement und PSA am Standort Ludwigshafen die Daten und gewährleisten die Aktualisierungen. Das Format der Übergabe wird von der Einheit Gefahrstoffmanagement am Standort Ludwigshafen zur Verfügung gestellt. Zentrale EHS-Einheiten wie die Feuerwehr oder die Umweltüberwachung greifen zwecks Recherche im Ereignisfall oder zur Erstellung von betrieblichen Alarmplänen darauf zu. Bei Großschadensfällen (u. a. Schadensfällen mit Auswirkungen außerhalb des Werksgeländes) gelten auch die Festlegungen im Großschadensalarmplan.

6.4.6 Vorbeugender Brandschutz

Bei Neubauten oder Umbauten von bestehenden Anlagen fertigt die Werkfeuerwehr im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens eine technische Stellungnahme an.

Bei der Installation von beispielsweise Gefahrenmeldeanlagen, Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sowie Notsprecheinrichtungen von z. B. Aufzügen ist eine technische Absprache mit der Werkfeuerwehr zwingend erforderlich. Gefahrenmeldeanlagen und Notsprecheinrichtungen sind auf das zentrale Gefahrenmeldesystem der Werkfeuerwehr aufzuschalten.

6.4.7 Atemluftnetz

Bei sicherheitsrelevanten Maßnahmen am Atemluftnetz ist die Werkfeuerwehr zu informieren. Das Atemluftnetz darf nicht zweckentfremdet benutzt werden.

6.5 Ergänzende Regelungen für Standortpartner

6.5.1 Standortkoordination

Alle produzierenden Unternehmen am Standort werden sich gegenseitig regelmäßig und rechtzeitig über alle werksbezogenen Belange, Planungen und Änderungen von gemeinsamem Interesse z. B. Rückbau von Anlagen unterrichten und abstimmen, um eine reibungslose und rationelle Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Alle Anlagenbetreiber verpflichten sich, das Lärmschutzkonzept der BASF für den Standort einzuhalten. Hiermit wird sichergestellt, dass die Anforderungen der TA



Lärm insbesondere der Zielwerte des Lärmschutzkonzeptes bezüglich der Lärmimmission in der Wohnnachbarschaft erreicht werden.

BASF betreut zentral den Boden- und Grundwasserschutz am Standort. Alle Anlagenbetreiber verpflichten sich das „Boden- und Grundwasserschutzkonzept der BASF“ einzuhalten. Betriebsstörungen, die zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen führen können, sind sofort der Umweltzentrale der BASF zu melden. Die verantwortliche Facheinheit der BASF kümmert sich um die eventuell erforderlichen Abwehr- und Sanierungsmaßnahmen und koordiniert sie mit den zuständigen Behörden. Liegen Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vor, so duldet der Standortpartner eventuell erforderliche Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen, die sich aus den behördlichen Anforderungen ergeben.

6.5.2 Anlagensicherheit

Am Standort Ludwigshafen werden Produktionsanlagen errichtet und betrieben, die bezüglich Anlagensicherheit, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz ein hohes Niveau aufweisen. Grundlage hierzu ist ein wirkungsvolles Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzkonzept.

Die produzierenden Standortpartner müssen ein Sicherheitsmanagementsystem aufweisen, in dem die Anlagen in ihrem gesamten Lebenszyklus von der Planung, Konstruktion, Inbetriebnahme und Betrieb inklusive Wartung und Inspektion bis hin zu Stilllegung und Demontage ein dem BASF-Standard am Standort Ludwigshafen vergleichbares Sicherheitsniveau aufweisen. Die Regelungen gemäß Störfallverordnung und Betriebssicherheitsverordnung sind einzuhalten.

Während der Abwicklung von Investitionsprojekten muss in verschiedenen Phasen ein Austausch mit einem vom Standort benannten Anlagensicherheitsexperten von GB erfolgen, damit die Aspekte der Einbindung der Anlage des Standortpartners in den Verbund und die örtliche Lage am Standort rechtzeitig und angemessen berücksichtigt werden. Die Werkfeuerwehr ist ebenfalls während des Projekts einzubinden. Dadurch werden bestimmte Belange und Details des Standorts in die Planung eingebracht.

Der Standortpartner muss durch regelmäßige Untersuchung von bestehenden Anlagen mit Überprüfung des Sicherheitskonzepts sicherstellen, dass die Anlage über ihren gesamten Lebenszyklus auf dem Stand der (Sicherheits-)Technik ist. Eventuelle Fragen zur Einbindung der Anlage in den Standort und in die Nachbarschaft müssen mit einem Anlagensicherheitsexperten von GB diskutiert werden.

Beim Jahresgespräch mit dem Störfallbeauftragten stellt der Standortpartner die Aktivitäten und mögliche Diskussionspunkte im Zusammenhang mit Projekten, Bestandsanlagen und Ereignissen vor.



6.5.3 Audits

Die BASF ist berechtigt, mit einem eigenen Auditteam die Einhaltung der Regelungen der Standortordnung zu überprüfen.

Der Standortpartner räumt die erforderlichen Zutritts-, Auskunft-, Untersuchungs- und Vortragsrechte ein. Der Standortpartner und BASF erstellen einen gemeinsamen Bericht. Werden gemeinsam Mängel festgestellt, wird der Standortpartner unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe einleiten und BASF über die durchgeführten Maßnahmen unterrichten.

6.5.4 Störungsmanagement am Standort

Die Standortpartner beteiligen sich am Lenkungsausschuss Gefahrenabwehr, der das Störungsmanagement am Standort koordiniert und alle erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge und -abwehr festlegt. Grundlage für alle dort zu treffenden Beschlüsse sind die gesetzlichen Grundlagen.

6.5.5 Strahlenschutz

Jede Freisetzung von Röntgen- oder Gamma-Strahlen, etwa für Durchstrahlungsprüfungen bei der Materialprüfung, muss mindestens zwei Werktage vor Beginn bei der BASF-Facheinheit „Zerstörungsfreie Prüfungen“ per E-Mail an Freigabe-Durchstrahlungspruefung@basf.com angemeldet werden. Dies verhindert Störungen bei radiometrischen Messeinrichtungen in benachbarten Betrieben. Eine Durchstrahlungsprüfung darf erst nach schriftlicher Genehmigung durch die zuständige BASF-Facheinheit durchgeführt werden.

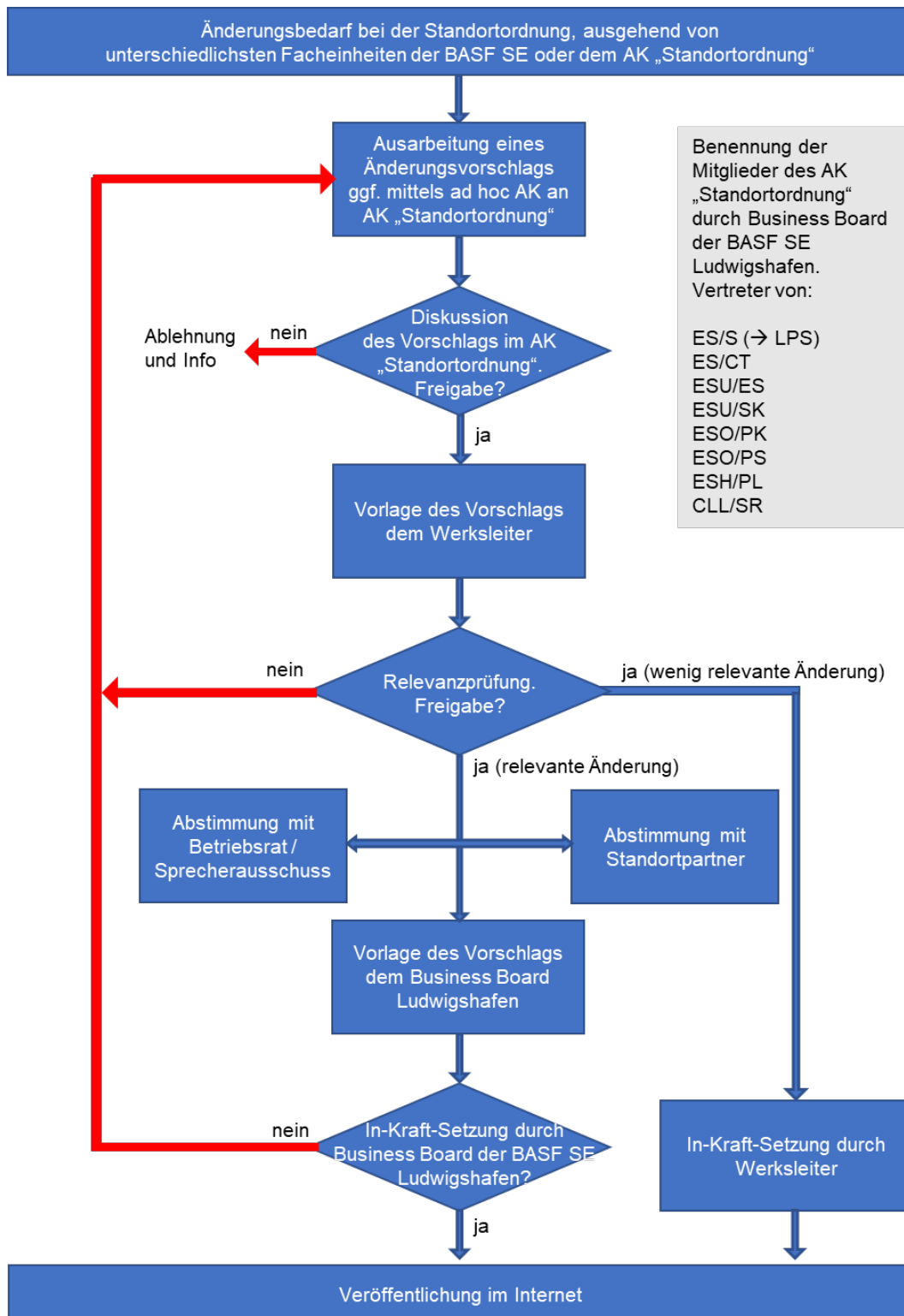


Anlage 1: Facheinheiten der BASF

Kapitel	BASF- Facheinheit	Org. Code
2, 3.1, 3.2., 3.3, 3.9, 3.11, 4, 4.2.2, 5.4.3	Standortsicherheit Ludwigshafen	ESU/ES
2.4	Ermittlungsdienst	CLCIV
3.8, 3.10	Industrielle Kommunikationstechnik	ESO/VE
3.9	Informationsschutz	GD/SI
3.3, 6.4.1, 6.4.5, 6.4.6, 6.4.7, 6.4.8, 6.5.2	Werkfeuerwehr	ESU/E
3.4	Umweltzentrale	ESU/UU
3.3	Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz	ESG
3.6, 5.3.3, 6.2	Transport- und Kranservice	ESO/PZ
3.6	Eisenbahninfrastruktur	ESL/RI
5.3.2, 5.3.3, 6.3	Standortflächenmanagement Ludwigshafen	ESO/XW
5.4.1	Boden, Grundwasser und Altlasten	ESU/SE
5.4.1	Mineralische Abfälle, Kanäle und Straßen	ESU/UI
5.5.1, 6.4.3, 6.5.2	Arbeits- und Anlagensicherheit	ESU/S & GBE/U
6.2	Rohrbrücken, Produkt- und Energieleitungen	ESU/EF
6.4.5	Gefahrstoffmanagement	ESU/SK
6.5.5	Strahlenschutz	GEM/TM



Anlage 2: Prozessfließbild





Standortordnung der BASF SE

Stand Juli 2026 | Revision 9.1

 **BASF**
We create chemistry